

# RS Vwgh 2001/11/21 99/12/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2001

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §12 Abs3 idF 1970/245;

GehGNov 20te;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0174 E 29. November 1988 RS 3

## Stammrechtssatz

Die Prüfung der Anwendbarkeit von Zeiten gemäß § 12 Abs 3 GehG ist auf den Zeitpunkt der Anstellung des Beamten und auf die Tätigkeit abzustellen, die der Beamte bei Antritt des Dienstes auszuüben hatte (Hinweis E 18.3.1985, 84/12/0110). Der Beurteilung der Frage der besonderen Bedeutung der Vortätigkeit für die erfolgreiche Verwendung ist grundsätzlich nicht mehr als der Zeitraum eines halben Jahres nach Beginn des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen (Hinweis E 9.5.1988, 87/12/0035).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120097.X01

## Im RIS seit

22.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)